

RUNDSCHREIBEN Nr. 09 / ALLG / 2024 UNTERSTÜTZUNG LEISTUNGSSPORTLER*INNEN AUS DER UKRAINE – PHASE 5

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten der LSV!
Sehr geehrte Vereinsleitung!

Der Förderprogramm für Leistungs- und Spitzensportler*innen aus der Ukraine wurde bis 31. August 2024 verlängert. Es sind wie bereits in den Phasen davor jene Maßnahmen förderbar, die der Unterstützung von Leistungs- und Spitzensportler*innen dienen, die vor dem 24. Februar 2022 Leistungs- und Spitzensport im Sinne des § 3 Z 6 und Z 8 BSVG 2017 in der Ukraine ausgeübt haben, und dies aufgrund des Krieges in der Ukraine nicht mehr können.

Phase	Förderzeitraum	Antragsphase
1	24. Februar 2022 – 31. August 2022	15. April 2022 – 31. Mai 2022
2	24. Februar 2022 – 31. Dezember 2022	1. Oktober 2022 – 31. Oktober 2022
3	1. November 2022– 30. Juni 2023	1. April 2023 – 30. April 2023
4	1. Mai 2023 – 31. Dezember 2023	1. Oktober 2023 – 31. Oktober 2023
5	1. November 2023 – 31. August 2024	1. Juni 2024 – 30. Juni 2024

Die genauen Richtlinien und Kriterien entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsschreiben des BMKÖS.

Da der Antrag durch den OSV vorbereitet und fristgerecht eingereicht werden muss, ersuchen wir um Bekanntgabe des konkreten Förderbedarfes für den oben angeführten Zeitraum in Phase 5 **bis spätestens 13. Juni 2024 an office@schwimmverband.at**. Später einlangende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie dazu ein Excel-Sheet, gegliedert in die im Informationsschreiben angeführten Punkte 1-7: Unterkünfte, Sportbekleidung- und Ausstattung, zusätzliche Trainer*innen, Trainingsstätten, Trainingslager, Betreuungspersonal, Anreise zu Wettkämpfen (Achtung: Kosten im Zusammenhang mit Entsendungen zu Wettkämpfen, die im Ausland stattfinden, sind grundsätzlich nicht förderwürdig), inklusive Begründung und unter Berücksichtigung aller erforderlichen Voraussetzungen.

Wien, 15.01.2024
ÖSTERREICHISCHER SCHWIMMVERBAND

Julia Powischer, e.h.
Generalsekretärin

Anlage: Förderprogramm Ukraine



FÖRDERPROGRAMM

Unterstützungen für aus der Ukraine vertriebene Leistungs- und Spitzensportler:innen durch
Bundes-Sportfachverbände
(22. Februar 2022 – 31. August 2024)

Im Auftrag des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) sind im Bereich des Leistungs- und Spitzensportes gemäß § 3 Z 6 und 8 iVm § 14 Abs 1 Z 6 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017), BGBl I Nr. 100/2017 an die Antragsberechtigten gemäß Punkt 3 durch die Bundes-Sport GmbH (BSG) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Förderungen zu gewähren.

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Personen, die vor dem 24. Februar 2022 Leistungs- oder Spitzensport im Sinne des § 3 Z 6 und 8 BSFG 2017 in der Ukraine ausgeübt haben und dies aufgrund des Krieges in der Ukraine nicht mehr können, die für die Erhaltung ihrer sportlichen Leistungsfähigkeit notwendigen Trainingsbedingungen anbieten zu können.

2. Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine Bundes-Sportförderung gem. § 14 Abs. 1 Z 6 iVm § 5 Abs. 4 BSFG 2017. Die BSG hat bei der Ausgestaltung der Förderverträge das vorliegende Förderprogramm und die Gesetzesgrundlagen zu beachten. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Förderprogrammes sind das BSFG 2017, die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018, sowie subsidiär die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II 208/2014 idgF soweit sie inhaltlich auf dieses Förderprogramm anwendbar sind.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Rechtsträger gem. § 3 Z 10 lit c) BSFG 2017 (Bundes-Sportfachverbände) und § 3 Z 3 lit d) BSFG 2017 (Österreichischer Behindertensportverband, kurz ÖBSV), die im Jahr 2022 Förderungen von der BSG erhalten haben.

Der ÖBSV ist nur für Maßnahmen antragsberechtigt, die in Zusammenhang mit Leistungs- und Spitzensportler:innen mit Behinderung gesetzt werden, deren Sportart in keinem Bundes-Sportfachverband zur Gänze inkludiert ist.

Antragsberechtigte können Anträge für Maßnahmen einreichen, die

- sie selbst gesetzt haben, sofern diese auf eigene Kosten erfolgen oder
- eines ihrer Mitglieder gesetzt haben, sofern es sich dabei um einen gemeinnützigen Sportverein handelt. Trägt das Mitglied des:der Antragsberechtigten die Kosten der Maßnahme, so ist der:die Antragsberechtigte im Falle einer Förderzusage verpflichtet, den dem Mitglied zustehenden Anteil unverzüglich nach Erhalt der Förderung an diesen auszuschütten.

4. Begünstigte

Es sind nur jene Maßnahmen im Bereich des Leistungs- und Spitzensportes förderungswürdig, die der Unterstützung bzw. Förderung von Personen dienen, die vor dem 24. Februar 2022 Leistungs- und Spitzensport im Sinne des § 3 Z 6 und Z 8 BSVG 2017 in der Ukraine ausgeübt haben und dies aufgrund des Krieges in der Ukraine nicht mehr können. Voraussetzung ist, dass der oder die Leistungs- bzw. Spitzensportler:in Vertriebene:r im Sinne der Vertriebenen-Verordnung (BGBl. II Nr. 92/2022) ist und sich aufgrund des Krieges in der Ukraine dauerhaft in Österreich aufhält.

Begünstigte haben im zumutbaren Ausmaß ihren Anspruch auf Grundversorgung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen und im Sinne einer Kostenminimierungspflicht Förderungen sowie kostenlose oder kostengünstige Leistungen anderer Gebietskörperschaften in Anspruch zu nehmen (z.B. Reise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, Inanspruchnahme von kostenlosen Deutschkursen).

5. Gegenstand und Ausmaß der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine Förderung für Maßnahmen, die der:die Antragsberechtigte oder eines seiner/ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung entsprechender Trainingsinfrastruktur und/oder mit der Ermöglichung der Teilnahme an Wettkämpfen und dem damit zusammenhängenden Ziel der Erhaltung der Leistungsfähigkeit von Leistungs- und Spitzensportler:innen setzen. Folgende Kosten sind förderbar:

1. Unterkünfte, sofern die Kosten der Unterkunft den dem/der Begünstigten zustehenden Mietzuschuss übersteigen und eine Einzelfallprüfung ergibt, dass die Unterbringung für die Ausübung des Sportes unbedingt notwendig ist oder ein Mietvertrag/Prekariatsvertrag aus rechtlichen Gründen nicht abgeschlossen werden kann;
2. Sportbekleidung und -ausstattung, sofern diese nicht durch Sachspenden oder von dem/der Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt werden kann;

3. zusätzlich benötigte Trainer:innen, um den verbundenen Mehraufwand bewältigen zu können und sofern diese Aufwendungen nicht aufgrund einer Mitgliedschaft im Verein gedeckt sind;
4. Kosten der Nutzung von Trainingsstätten, sofern diese Aufwendungen nicht aufgrund einer Mitgliedschaft im Verein gedeckt sind;
5. Teilnahme an Trainingslagern, sofern diese Aufwendungen nicht aufgrund einer Mitgliedschaft im Verein gedeckt sind;
6. spezielles Betreuungspersonal, sofern dieses benötigt wird (Dolmetscher, evtl. psychologische Betreuung);
7. Anreise zu Wettkämpfen, sofern eine durch die Grundversorgung gedeckte öffentliche Anreise nicht möglich bzw. zumutbar ist.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Maßnahmen in Zusammenhang mit Entsendungen zu Wettkämpfen nur dann förderungswürdig sind, wenn der Wettkampf im Inland stattfindet und der:die Veranstalter:in des Wettkampfes entweder selbst Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) der Bundes-Sportorganisation *Sport Austria* oder Mitglied eines Sportverbandes ist, der wiederum Mitglied bei *Sport Austria* ist.

Kosten für die Entsendung zu Wettkämpfen, die im Ausland stattfinden, sind nicht förderungswürdig.

6. Förderperiode und Antragstellung

Die Förderperiode läuft vom 24. Februar 2022 bis zum 31. August 2024.

Antragsberechtigte können ihren Bedarf an Förderungen **bei der Bundes-Sport GmbH über das Online Fördermanagementsystem zu folgenden Terminen einbringen:**

Phase	Förderzeitraum	Antragsphase
1	24. Februar 2022 – 31. August 2022	15. April 2022 – 31. Mai 2022
2	24. Februar 2022 – 31. Dezember 2022	1. Oktober 2022 – 31. Oktober 2022
3	1. November 2022– 30. Juni 2023	1. April 2023 – 30. April 2023
4	1. Mai 2023 – 31. Dezember 2023	1. Oktober 2023 – 31. Oktober 2023
5	1. November 2023 – 31. August 2024	1. Juni 2024 – 30. Juni 2024

Jede Förderung bedarf einer Einzelfallprüfung, bei der insbesondere die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit sowie die Plausibilität der Förderung durch die BSG in Abstimmung mit dem BMKÖS bewertet werden.

Ein Anspruch auf Förderung entsteht erst mit schriftlicher Förderzusage durch die Bundes-Sport GmbH.

7. Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gem. § 4 Abs. 1 Z 1 BSVG 2017 (Geldzuwendung privatrechtlicher Art).

8. Weitere Förderungen

Der/Die Antragswerber:in hat jene Fördermittel anzugeben, die er/sie für das gegenständliche Vorhaben innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung von Gebietskörperschaften erhalten hat. Die parallele Inanspruchnahme weiterer Förderungen ist nur insoweit zulässig, als dass dies zu keiner Doppelförderung bzw. Überförderung führt.

9. Rückforderung der Förderung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Förderung unverzüglich zurückzuerstatten ist, sofern der/die Antragswerber:in unrichtige oder unvollständige Antragsangaben macht oder Fördermittel zweckwidrig verwendet.

10. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ersetzt das Förderprogramm vom 22.05.2023.